

EU-Newsletter Nr. 03/2011 vom 22. März 2011



EuGH-Urteil zum Vergabesystem von Rettungsdienstleistungen

Das Oberlandesgericht (OLG) München hatte den Rechtsstreit eines privaten Rettungsdienstes und Krankentransportes gegen den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau zu entscheiden. Hierbei ging es unter anderem um die Frage, ob das in Bayern praktizierte Vergabesystem für Rettungsdienstleistungen mit dem EU-Recht vereinbar sei. Der Kläger beanstandete, dass die Vergabe von Rettungsdienstleistungen durch den Zweckverband im Wege der Erteilung einer Dienstleistungskonzession erfolge und ihm dadurch der Zugang zu diesen Aufträgen europarechtswidrig erschwert bzw. unmöglich gemacht werde.

Das OLG München hat dem Europäische Gerichtshof (EuGH) die sich daraus ergebenden Fragen nach der Auslegung des europäischen Rechts, insbesondere der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der EuGH hat sich in seinem Urteil der vorgenannten Rechtsansicht des Generalanwaltes angeschlossen und damit entschieden, dass die in Bayern geübte Vergabep Praxis, wonach die Qualifizierung eines Vergabevertrages über Rettungsdienstleistungen als Dienstleistungskonzession im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG anzusehen ist, nicht zu beanstanden ist.

Allerdings hat der EuGH auch hinzugefügt, dass solche Verträge über Dienstleistungskonzessionen beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts zwar von keiner der Richtlinien erfasst würden, mit denen der Unionsgesetzgeber das öffentliche Auftragswesen geregelt hat, die öffentlichen Stellen, die solche Verträge schließen, aber gleichwohl verpflichtet seien, die Grundregeln des AEUV-Vertrags, insbesondere die Art. 49 AEUV und 56 AEUV, sowie die daraus fließende Transparenzpflicht zu beachten, wenn an dem betreffenden Vertrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse bestehe.

Siehe hierzu auch: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/ Rechtssache C-274/09



Verabschiedung Stellungnahme Katastrophenschutz

Die 6. Fachkommissionssitzung für Natürliche Ressourcen (NAT) unter Teilnahme des Hessischen Landtagspräsidenten Norbert Kartmann fand im französischen Clermont-Ferrand statt. Kartmann hatte die Berichterstattung zur vorliegenden Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Auf dem Weg zu einer verstärkten europäischen Katastrophenabwehr: die Rolle von Katastrophenschutz und humanitärer Hilfe“ übernommen. Der Bericht wurde nun in der Fachkommission beraten und angenommen. Die nächste Sitzung der Fachkommission findet am 22.06.2011 in Brüssel statt.



112-Notrufe in Italien: Angaben zum Anruferstandort – Kommission stellt Vertragsverletzungsverfahren ein

Die Europäische Kommission stellte jetzt ein langwieriges Verfahren gegen Italien ein, nachdem das Land seinen Verpflichtungen aus dem EU-Telekommunikationsrecht nachge-

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

kommen ist und dafür gesorgt hat, dass bei allen Notrufen unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 automatisch den Notdiensten auch Angaben zum Anruferstandort übermittelt werden. Die Kommission hatte dieses Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien bereits im Jahr 2006 eingeleitet (IP/06/464). Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) von 2009 unternahmen die italienischen Behörden beträchtliche Anstrengungen und führten 2010 ein landesweites System für die Bestimmung des Anruferstandorts ein. Somit kann die Kommission dieses Vertragsverletzungsverfahren nun abschließen.

Angaben zum Anruferstandort sind unabdingbar, um eine rasche Hilfe zu gewährleisten. Das gilt besonders für Mobilfunkanrufe, bei denen der Anrufer seinen Standort möglicherweise nicht angeben kann (zum Beispiel ein ortsfremder Besucher).

Im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens, das die Kommission im April 2006 angestrengt hatte (IP/06/464), stellte der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 15. Januar 2009 (Rechtssache C-539/07) fest, dass Italien es versäumt habe dafür zu sorgen, dass den Notrufstellen bei allen unter der Notrufnummer 112 eingehenden Anrufen Angaben zum Anruferstandort übermittelt werden. Im Mai 2010 erhob die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof zum zweiten Mal Klage gegen Italien, diesmal im Hinblick auf die Verhängung von Strafgehdern, weil Italien keine nennenswerten Fortschritte bei der Umsetzung der von den italienischen Behörden vorgelegten Pläne zur Einhaltung des Gerichtsurteils gemacht hatte (IP/10/520).

Im Laufe des Sommers 2010 richtete Italien schließlich provisorisch ein landesweites System zur Übermittlung der Anruferstandortangaben für Festnetz- und Mobilfunkanrufe ein. Dieses System kann den Notrufstellen in wenigen Sekunden detaillierte Angaben über das Gebiet mitteilen, in dem sich der Anrufer aufhält. Gleichzeitig entwickeln die italienischen Behörden ein fortgeschritteneres System für die Bearbeitung von Notrufen, um den strenger Anforderungen der neuen EU-Telekommunikationsvorschriften für den Notruf 112 zu genügen, die bis 25. Mai 2011 umgesetzt werden müssen (MEMO/09/568).

Hintergrund:

Nach der EU-Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG (Artikel 26) müssen die Mitgliedstaaten für das ordnungsgemäße Funktionieren des einheitlichen europäischen Notrufs 112 sorgen. Dazu müssen sie sicherstellen, dass den Notrufstellen bei allen unter der Nummer 112 eingehenden Anrufen Angaben zum Anruferstandort übermittelt werden.

Die Kommission hat seit 2005 gegen 14 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtübermittlung dieser Angaben eingeleitet. Das 2006 eröffnete Verfahren gegen Italien war das letzte, das noch anhängig war. Neben Italien hat der Europäische Gerichtshof auch Urteile gegen Litauen und die Niederlande gefällt, die diesen Urteilen jedoch inzwischen nachgekommen sind, so dass die Kommission die Verfahren abschließen konnte (IP/09/1784, IP/09/1491).

Nähere Angaben zu EU-Vertragsverletzungsverfahren finden Sie im MEMO/11/162.

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/301&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>



Expertengespräch zur Europäischen Sozialpolitik

Der stellvertretende Bundesgeschäftsführer des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV), Rudolf Römer, hat die Feuerwehren bei einem Expertengespräch zur Europäischen Sozialpolitik in der Vertretung des Landes Hessen bei der EU in Brüssel vertreten.

Zum Hintergrund:

Die Kommission hat die Überarbeitung der EU-Arbeitszeitrichtlinie auf ihre Agenda gesetzt und am 21.12.2010 mit einer Mitteilung die zweite Phase der EU-Sozialpartnerkonsultation zur Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie eingeleitet. Bei dem Expertengespräch wird darüber hinaus auch die soziale Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) Thema sein.

Nach Statements des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlamentes, des hessischen Europaabgeordneten Thomas Mann, sowie des Vertreters der Kommission, Armindo Silva, Direktor des Direktorats „Beschäftigung und soziale Gesetzgebung, Sozialer Dialog“ in der Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Eingliederung und der Nationalen Expertin im CSR-Team, Iris Kroening, Generaldirektion Unternehmen und Industrie, soll ein Austausch zusammen mit weiteren Akteuren zu diesen und aktuellen sozialpolitischen Schwerpunkten, Entwicklungen und anstehenden Entscheidungen stattfinden.

Der Deutsche Feuerwehrverband hat sich unabhängig von dieser zweiten Konsultationsphase gegenüber der Kommission die Auffassung vertreten, dass freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen nicht nur nach nationalem Recht, sondern auch nach Sinn und Zweck der EU-Richtlinien nicht von den Bestimmungen zur Begrenzung der Arbeitszeit erfasst werden. Zum einen würde dies die Möglichkeiten für abhängig Beschäftigte, sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich zu engagieren, so erheblich einschränken, dass viele für den gesellschaftlichen Zusammenhalt notwendige Funktionen gar nicht mehr übernommen werden könnten. Zum anderen besteht eine im Vergleich zu Arbeitnehmern wesentlich geringere Schutzbedürftigkeit, da ehrenamtlich Tätige ihr Engagement in der Regel jederzeit ohne negative wirtschaftliche Konsequenzen beenden können. Folglich muss eine solche Tätigkeit unter arbeitszeitrechtlichen Gesichtspunkten wie ein rein privates Freizeitverhalten und nicht wie abhängige Beschäftigung bewertet werden.

Der Newsletter des Deutschen Feuerwehrverbandes ist ein Informationsangebot an alle Menschen, die sich in der Feuerwehr oder für die Feuerwehr engagieren. Gerne können Sie ihn an Interessierte weiterleiten oder unter www.feuerwehrverband.de/newsletter direkt abonnieren. Abmeldungen sowie Änderungen der Mailadresse können Sie dort ebenfalls direkt vornehmen.

Deutscher Feuerwehrverband
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Verantwortlich:
Cornelia Andree
(Referentin Internationale Beziehungen)
Telefon (030) 28 88 48 8-24
E-Mail andree@dfv.org